

Übereinstimmung und gemeinsamen Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger, ihrer politischen Einheit und vereinten gesellschaftsgestaltenden Kraft im Kampf gegen die Kriminalität staatsrechtlich Ausdruck gegeben.

Durch die vielgestaltige Mitwirkung der Bürger werden die Erfahrungen, das Wissen und die bewußte Aktivität der Werktätigen als gesellschaftliche Kraft in der Rechtspflege wirksam, um die humanistischen Ziele des sozialistischen Strafrechts zu realisieren. Demnach hat die verantwortliche Mitgestaltung der Strafrechtspflege durch die Bürger in ihren verschiedenen Formen vor allem zum Inhalt, daß

- die Schuld und Verantwortlichkeit der Strafrechtsverletzer unvoreingenommen geprüft, zweifelsfrei festgestellt sowie jeder Schuldige nach Maßgabe seiner Tat und persönlichen Schuld zur Verantwortung gezogen wird (Art. 4 u. 2)
- dem Strafrechtsverletzer die Wiedergutmachung seiner Tat und die persönliche Bewährung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft ermöglicht wird und dieser in ihr seinen Weg als gleichberechtigtes und gleich verpflichtetes Mitglied finden kann und daß nur jene von der sozialistischen Gesellschaft ausgeschlossen werden, die sich den Zugang zu ihr durch schwerste Verbrechen selbst verwirkt haben (Art. 2 u. 5)
- die gesellschaftlichen Ursachen und Bedingungen jeder Straftat aufgedeckt *und* überwunden werden, erneuter Straffälligkeit systematisch vorgebeugt wird und kritische Lehren für die kollektive Selbsterziehung, für die Festigung der Gesetzlichkeit und Disziplin, die Sicherheit und Ordnung gezogen werden (Art. 3).

2. Diesem Gegenstand der demokratischen Mitwirkung der Bürger in der sozialistischen Strafrechtspflege entsprechen auch die Formen, welche die sozialistische Gesellschaft im Prozeß ihres vereinten Kampfes gegen die Kriminalität herausgebildet hat und die erstmals durch den Rpflerl. in Inhalt und Form eine umfassende komplexe Regelung erfahren haben (vgl. zweiter Teil, erster Abschn., IV u. zweiter Abschn.).

Diese **vielfältigen Mitwirkungsformen** werden durch Abs. 2 nicht erschöpfend aufgezählt, sondern es werden beispielhaft lediglich die Formen der **Teilnahme der Bürger an der Strafrechtsprechung genannt**. Die mit diesen Teilnahmeformen speziell wahrzunehmenden Aufgaben, Rechte und Pflichten, die auch die Sicherung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafrechtsprechung umfassen, sind im einzelnen geregelt

- im Rpflerl. (zweiter Teil erster Abschn. IV A bis C u. zweiter Abschn.)
- im GVG §§ 61 ff.
- in der StPO bes. §§ 4, 12, 52 bis 56
- in den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte. (GGG, KKO, SchKo)

Die Pflicht?, die gesellschaftlichen Gerichte in ihrem Wirken für die Einhaltung des Rechts, die Verhütung von Straftaten und die gesellschaftliche Erziehung von Gesetzesverletzern allseitig zu unterstützen,